

Teilzeitbeschäftigung nach § 45 und § 46 LLDG 1985 (Erlass BS/LFS, IVa-301/140- 01.02.2011)

1 Teilzeitbeschäftigung nach § 45 LDG 1984 (§ 45 LLDG 1985)

Gemäß § 45 LDG 1984 (§ 45 LLDG 1985) kann die Lehrverpflichtung des Lehrers (der Lehrerin) auf seinen (ihren) Antrag bis auf die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Ausmaßes herabgesetzt werden, wenn der Verwendung im verlangten Ausmaß keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Herabsetzungen der Lehrverpflichtung nach § 45 LDG 1984 (§ 45 LLDG 1985) sind grundsätzlich ohne zeitliche Beschränkung zulässig. Übersteigen die gesamten Zeiträume einer solchen Herabsetzung für einen Landeslehrer (eine Landeslehrerin) insgesamt zehn Jahre, bleibt das zuletzt gewährte Ausmaß der Herabsetzung ab diesem Zeitpunkt dauernd wirksam. Allerdings kann das Ausmaß der Herabsetzung - sofern keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen - geändert oder die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung verfügt werden. Beides ist jedoch nur auf Grund einer entsprechenden bescheidmäßigen Genehmigung der Landesregierung zulässig.

Um Erteilung dieser Genehmigung ist im Dienstweg beim Amt der Landesregierung anzusuchen. Überdies kann die Landesregierung das Ausmaß der Herabsetzung mit Wirksamkeit für ein Schuljahr von Amts wegen aus dienstlichen Gründen insoweit absenken, als dies erforderlich ist, um eine Unterschreitung des Ausmaßes der Dienstleistung im Verhältnis zum zuletzt wirksamen Beschäftigungsausmaß zu vermeiden. Die Absenkung der Unterrichtsverpflichtung darf vom zuletzt antragsgemäß gewährten Ausmaß um nicht mehr als 2 Wochenstunden (BS) bzw. 2,5 Werteinheiten (LFS) abweichen. In die genannte Zehnjahresfrist sind Zeiten einer bis zum 31.08.2001 gewährten Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach dem früheren 44a LDG 1984 (§ 45 LLDG 1985) sind - mit Ausnahme gewisser, vor dem 01.07.1991 liegender Zeiten - auf die Zehnjahresfrist anzurechnen (§ 115a Abs. 1 LDG 1984 [§ 121a Abs. 1 LLDG 1985]). Hingegen sind Zeiten einer Lehrpflichtermäßigung nach dem früheren § 44 Abs. 7 LDG 1984 (§ 44 Abs. 7 LLDG 1985 [eine derartige Lehrpflichtermäßigung konnte bis zum 31.08.1997 in Anspruch genommen werden]) auf die Zehnjahresfrist nicht anzurechnen.

2 Teilzeitbeschäftigung gemäß § 46 LDG 1984 (§ 46 LLDG 1985)

2.1 Allgemeine Regelungen

Gemäß § 46 LDG 1984 (§ 46 LLDG 1985) ist die Lehrverpflichtung des vollbeschäftigten Landeslehrers (der vollbeschäftigten Landeslehrerin) auf seinen (ihren) Antrag zur Betreuung eines eigenen Kindes, eines Wahl- oder Pflegekindes oder eines sonstigen Kindes, für dessen Unterhalt der Landeslehrer (die Landeslehrerin) und (oder) sein (ihr) Ehegatte überwiegend aufkommen, bis auf die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes herabzusetzen. Für LandeslehrerInnen mit Kindern, die nach dem 31.12.2001 geboren sind, gilt insofern Besonderes, als sie - so lange ihnen für diese Kinder Kinderbetreuungsgeld gebührt - einen Anspruch auf Herabsetzung ihrer Lehrverpflichtung auch unter die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes haben. Eine Herabsetzung ist nur zulässig, wenn das Kind dem Haushalt des Landeslehrers (der Landeslehrerin) angehört und noch nicht schulpflichtig ist und der Landeslehrer (die Landeslehrerin) das Kind überwiegend selbst betreuen will.

Eine Lehrpflichtermäßigung gemäß § 46 LDG 1984 (§ 46 LLDG 1985) kann für beliebig viele Kinder - jeweils höchstens bis zu deren Schuleintritt - in Anspruch genommen werden. Sie muss spätestens zwei

Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn beantragt werden (Fallfrist!).

2.2 Sonderbestimmungen für Lehrkräfte, die ein behindertes Kinder pflegen (betreuen), für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird

Abweichend vom zuvor Ausgeführten ist eine Herabsetzung der Jahresnorm zur Pflege oder Betreuung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, auch nach dem Schuleintritt des Kindes oder über den Schuleintritt des Kindes hinaus zulässig. Der gemeinsame Haushalt mit einem behinderten Kind besteht auch dann weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

3 Gemeinsame Bestimmungen für Lehrpflichtermäßigungen nach § 45 und § 46 LDG 1984 (§ 45 und § 46 LLDG 1985)

3.1 Dauer der Herabsetzung

Die Herabsetzung der Lehrverpflichtung ist nur für die Dauer eines ganzen Schuljahres bzw. mehrerer ganzer Schuljahre möglich.

3.2 Ausmaß der Herabsetzung

Die Lehrverpflichtung kann auf eine beliebige Anzahl an Jahresstunden zwischen 50 % und 100 % der vollen Lehrverpflichtung herabgesetzt werden. Bei LandeslehrerInnen mit Kindern, die nach dem 31.12.2001 geboren sind, kann im Falle der Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung nach § 46 LDG 1984 das Ausmaß der Herabsetzung der Lehrverpflichtung für die Zeit, während deren Kinderbetreuungsgeld gebührt, auch weniger als 50 % betragen. In allen Fällen einer Teilzeitbeschäftigung nach § 45 oder § 46 LDG 1984 muss die verbleibende Unterrichtsverpflichtung ganze Unterrichtsstunden umfassen.

3.3 Besoldungs- und pensionsrechtliche Aspekte

Für die Dauer der Herabsetzung der Lehrverpflichtung gebührt ein Monatsbezug in dem Ausmaß, das dem Anteil der herabgesetzten Lehrverpflichtung an der vollen Lehrverpflichtung entspricht. Bei der Durchrechnung sind die aliquotierten Bezüge als Beitragsgrundlagen heranzuziehen.

3.4 Änderung des Ausmaßes, vorzeitige Beendigung

Sofern keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen, kann das Ausmaß der Herabsetzung der Lehrverpflichtung geändert oder deren vorzeitige Beendigung verfügt werden.

Beides ist jedoch nur auf Grund einer entsprechenden bescheidmäßigen Genehmigung der Landesregierung zulässig. Um Erteilung dieser Genehmigung ist im Dienstweg beim Amt der Landesregierung anzusuchen.

3.5 Supplierungen

LandeslehrerInnen, deren Lehrverpflichtung gemäß § 45 oder § 46 LDG 1984 (§ 45 oder § 46 LLDG 1985) herabgesetzt worden ist, können ohne weiteres zu Supplierungen herangezogen werden. Sie sol-

len jedoch - sofern sie nicht selbst eine häufigere Heranziehung wünschen - nach Möglichkeit in einem geringeren Ausmaß zur Dienstleistung über die für sie maßgebende Lehrverpflichtung herangezogen werden als LandeslehrerInnen mit einem höheren Beschäftigungsausmaß (§ 47 Abs. 4 LDG 1984 [§ 47 Abs. 3 LLDG 1985]).

3.6 Vertretung des Leiters - Mitwirkung bei Schulveranstaltungen

Teilzeitbeschäftigte dürfen zur Vertretung des Leiters (der Leiterin) herangezogen werden. Teilzeitbeschäftigte an Berufsschulen könnten zur Vertretung nur herangezogen werden, wenn sie ihre Lehrverpflichtung mit mindestens 12 Wochenstunden an der betreffenden Schule erfüllen.

Des Weiteren dürfen Teilzeitbeschäftigte als Begleitpersonen bei Schulveranstaltungen bzw. als LeiterInnen von Schulveranstaltungen eingesetzt werden. Allerdings gilt es diesbezüglich zu beachten, dass

- Teilzeitbeschäftigte - sofern sie nicht selbst einen entsprechenden Wunsch äußern - nur dann als Begleitpersonen bei Schulveranstaltungen bzw. als LeiterInnen von Schulveranstaltungen eingesetzt werden sollen, wenn dafür keine Vollbeschäftigten zur Verfügung stehen, und
- unter mehreren Teilzeitbeschäftigten wiederum jene mit einem höheren Beschäftigungsmaß nach Möglichkeit vor solchen mit einem niedrigeren Beschäftigungsmaß heranzuziehen sind (§ 47 Abs. 3 LDG 1984).

Aus den oben angeführten Bestimmungen ergibt sich, dass Teilzeitbeschäftigte nach dem Willen des Gesetzgebers möglichst nicht zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Schulveranstaltungen herangezogen werden sollen (Ausnahme: der/die Teilzeitbeschäftigte äußert den Wunsch nach Teilnahme an Schulveranstaltungen oder es stehen keine bzw. nicht genügend Vollbeschäftigte zur Verfügung).

Es wird daher gebeten, Teilzeitbeschäftigte - sofern es die Verhältnisse zulassen - nicht zur Mitwirkung an Schulveranstaltungen zu verpflichten.